

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : 36

Suggestion for protocol :

By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Status : - Member ~~–Alternate~~

Artikel 36: Transparenz der Arbeit der Organe der Union

(1) Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe der Union unter ~~weitestgehender~~ Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.

~~(2) Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Rat, wenn er über Gesetzgebungsvorschläge berät.~~

(3) Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten ~~–gleich, in welcher Form sie erzeugt werden–~~ **[des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission sowie]** der ~~von diesen Organen geschaffenen~~ Agenturen und Einrichtungen **der Europäischen Union**.

(4) Die allgemeinen Grundsätze, die Bedingungen und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten werden vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren festgelegt.

~~(5) Die unter Absatz 2 fallenden Organe, Agenturen oder Einrichtungen legen jeweils in ihrer Geschäftsordnung Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu ihren Dokumenten fest.~~

Explanation (if any) :

Absatz 1:

Der Grundsatz der Offenheit ist umfassend und nicht nur "weitestgehend" zu beachten.

Absatz 2:

Streichung. Diese Regelung findet sich bereits in Art. 25 Abs. 2.

Absatz 3:

Der Zusatz "gleich, in welcher Form sie erzeugt werden" ist unnötig. Er birgt vielmehr die Gefahr in sich, dass vergleichbare Bestimmungen, die diesen Zusatz nicht enthalten, zukünftig enger ausgelegt werden.

Der freie Zugang zu den Dokumenten der Organe ist ohnehin bereits durch die Grundrechtecharta gewährleistet, die gemäß Art. 5 integraler Bestandteil der Verfassung wird. Die **sinnvollste Lösung** im Umgang mit diesem Artikel würde deshalb darin bestehen, das Recht aus **Art. 42 der Grundrechtecharta durch die Nennung von "Agenturen und Einrichtungen" zu erweitern**. In dem Falle könnte Absatz 3 gestrichen werden.

Absatz 5:

Streichung. Der Zugang zu öffentlichen Dokumenten ist ein Grundrecht. Die Schrankenbestimmung obliegt dem **Gesetzgeber**, wie es in Absatz 4 auch vorgesehen ist. Der **Gesetzgeber** hat dabei auch die Schranken des Zugangs zu Dokumenten der von ihm geschaffenen Agenturen und Einrichtungen zu bestimmen. Absatz 5 würde aber Absatz 4 gerade in dieser Hinsicht leer laufen lassen.